

Anmeldung eines Wildschadens gem. §§ 29 und 35 Bundesjagdgesetz

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Empfänger:

Magistrat der Stadt Hünfeld
FB 20-30 Liegenschaften, Forsten, Umwelt
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld

Hinweis: Die Anmeldefrist beträgt nach § 34 Satz 1 BJagdG bei landwirtschaftlichen Schäden eine Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es nach § 34 Satz 2 BJagdG, wenn zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai (Winterschäden) und zum 1. Oktober (Sommerschäden), die Meldung erfolgt.

1. Geschädigter:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Plz, Ort: _____

Telefon, Email: _____

2. Angaben zum Schaden:

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Grundstücksgröße: _____

Schaden wurde festgestellt am: _____

Vermutliches Schadwild: _____

Art der Nutzung (z. B. Maisanbau): _____

Art u. Umfang des Schadens: _____

Schadenshöhe ca.: _____

3. Angaben zum Ersatzpflichtigen (soweit bekannt):

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

- Ich versuche zuerst eine gütliche Einigung mit dem Ersatzpflichtigen zu erzielen. Falls Dies nicht erfolgreich sein sollte, werde ich die Gemeinde erneut kontaktieren.
- Ich beantrage die Einleitung des amtlichen Verfahrens und die Anberaumung eines Termins am Schadensort mit dem Ersatzpflichtigen, einem Vertreter der Gemeinde und dem Wildschadensschätzer.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/des Geschädigten

Hinweisblatt

Wildschaden melden:

1. Formular "Anmeldung eines Wildschadens" ausdrucken
2. Formular ausfüllen und unterschreiben
3. Anmeldung Wildschaden bei der Stadtverwaltung abgeben oder Anmeldeformular einscannen und an liegenschaften@huenfeld.de senden.

Zur Information:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb **einer Woche**, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Stadt Hünfeld angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

Die Stadt Hünfeld bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem geschädigten Landwirt und dem Jagdpächter kommen, besteht die Möglichkeit einen Wildschadenschätzer heranzuziehen. Die Gebühren für den Wildschadenschätzer sind in gleichen Teilen von dem Landwirt sowie Jagdpächter zu tragen.

Wildschadensachbearbeiter der Stadt Hünfeld:

Magistrat der Stadt Hünfeld
FB 20-30 Liegenschaften, Forsten, Umwelt
Herr Tobias Huf
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld
Tel. 06652/180-165
Email: tobias.huf@huenfeld.de

Wildschadenschätzer der Stadt Hünfeld:

Herr Martin Krimmel, Tel. 06652/2551
Herr Karsten Krimmel